



Seniorencentrum
Das Bad Peterstal

Besucherregelung ab 17.09.2022

Grundlage für diese Besucherregelung bildet die CoronaVO in der gültigen Fassung vom 01.04.2022 (inkl. der jeweils gültigen Unterverordnungen) sowie das Infektionsschutzgesetz in seiner gültigen Fassung.

1. Besuche im Seniorencentrum

Die Besuchszeiten sind täglich 08:00 – 18:30 Uhr.

Jeder Besucher (gilt auch für Kinder ab 1 Jahr) braucht:

- einen Nachweis über vollständigen Impfschutz seit mindestens 14 Tagen und Personalausweis und einen höchstens 24 Stunden alten negativen Corona-Antigen-Schnelltest
ODER
- einen Nachweis, dass eine Genesung von der Covid-19-Krankung, die mindestens 28 Tage aber nicht mehr als 3 Monate zurück liegt und Personalausweis und einen höchstens 24 Stunden alten negativen Corona-Antigen-Schnelltest
ODER
- einen höchstens 24 Stunden alten negativen PCR-Test oder einen **höchstens 6 Stunden alten Corona-Schnelltest.**

Corona-Antigen-Schnelltest (ausschließlich zum Gebrauch im Seniorencentrum Das Bad Peterstal) führen wir Dienstag, Freitag, Samstag und Sonntag von 14:30-15:00 Uhr durch. **Eine Anmeldung spätestens am Vortag der Testung bis 17:30 Uhr unter 07806 / 986-0 ist unbedingt notwendig.**

2. Hygieneregeln:

Vor Zutritt zum Seniorencentrum sind die Hände gründlich zu desinfizieren.

Ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen im Seniorencentrum ist stets einzuhalten.

Auch im Freien ist das Tragen des Mundschutzes erforderlich, wenn der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten wird.

Für Besuche bei Ihren Angehörigen ist während der gesamten Besuchszeit das Tragen einer FFP2-Maske erforderlich. Auch im Zimmer des Bewohners kann auf das Tragen einer Maske nicht verzichtet werden. Diese Maske müssen Sie selbst mitbringen. Eine Versorgung aus unseren Beständen ist nicht vorgesehen.

Weiterhin ist im Seniorencentrum der Aufenthalt in den Gemeinschaftsbereichen nicht gestattet.

3. Zutrittsverbot:

Gemäß der aktuellen CoronaVO gilt ein Zutrittsverbot für Personen:

- die an Covid-19 erkrankt sind,
- die sich gemäß der CoronaVO Absonderung in Quarantäne befinden
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs – oder Geschmacksverlust aufweisen.

3.1. Besucherregelung im Ausbruchsfall:

Keine Besuche bei den COVID-positiven Bewohnern für die Dauer ihrer Quarantäne. Direkte Kontaktpersonen sollen in die ihrer Absonderung, dürfen aber externen Besuch empfangen und das Haus verlassen.

- Besucher müssen asymptomatische, geboosterte Personen* oder asymptomatische Personen sein, deren vollständige Impfung** oder Genesung (= mittels PCR nachgewiesene Infektion) nicht länger als 3 Monate zurückliegt.
- Vor dem Besuch ist ein AG-Schnelltest durchzuführen (in der Einrichtung oder außerhalb, max. 24 h alt)
- Anzahl der Besucher pro Bewohner ist zu begrenzen. Besuch erfolgt ausschließlich im Bewohnerzimmer oder im Freien
- Der Besucher trägt durchgehend eine gut sitzende FFP2-Maske ohne Ausatemventil, Bewohner nach Möglichkeit einen MNS
- Der Besuch im Café ist nicht gestattet.

4. Registrierung und Selbstauskunft:

Ihr Besuch muss auch weiterhin registriert werden.

Sie melden sich bei der Verwaltung/Rezeption, geben Ihre ausgefüllte Selbstauskunft ab und legen Ihren Negativtest **und** Ihren Impfnachweis oder Ihren Genesungsnachweis zur Kontrolle vor. Zur Überprüfung Ihrer Identität sind die Mitarbeiterinnen der Verwaltung/Rezeption angewiesen Ihren Ausweis zu kontrollieren.

Die Selbstauskunft ist ausschließlich für das Gesundheitsamt bestimmt und wird nach 30 Tagen vernichtet.

Heimleiter
Steffen Nork

*geboostert = 3 x geimpft oder 2x geimpft und 1x genesen

**vollständig geimpft = 2 x geimpft